

scheidende Element der Gerechtigkeit als Klassen Wertung bilden, diese aber in den materiellen Existenzbedingungen der jeweiligen Klassen vorherbestimmt sind, ergibt sich für die vorsozialistischen, antagonistischen Klassengesellschaften, daß die sich jeweilig antagonistisch gegenüberstehenden Klassen auch gegensätzliche Gerechtigkeitswertungen entwickeln, wobei die Gerechtigkeitswertung der beherrschten Klasse für das Recht der entsprechenden Gesellschaftsordnung insbesondere dann Bedeutung erhält, wenn sie sich in Klassenauseinandersetzungen niederschlägt, die zur Veränderung des Rechts (d. h. auch zur Verschleierung der in ihm sich ausdrückenden Ungerechtigkeit) der herrschenden Klasse führen.

Die Gerechtigkeitswertung der herrschenden Klasse ist im Gegensatz dazu die herrschende Gerechtigkeit, die dem Recht als Instrument ihrer Herrschaft zugrunde gelegt wird. Auch für die Gerechtigkeit gilt hier das, was Marx und Engels allgemein für die Gedanken der herrschenden Klasse formulierten: „Die Gedanken der herrschenden Klasse sind in jeder Epoche die herrschenden Gedanken, d. h. die Klasse, welche die herrschende materielle Macht der Gesellschaft ist, ist zugleich ihre herrschende geistige Macht. Die Klasse, die die Mittel zur materiellen Produktion zu ihrer Verfügung hat, disponiert damit zugleich über die Mittel zur geistigen Produktion, so daß ihr damit zugleich im Durchschnitt die Gedanken derer, denen die Mittel zur geistigen Produktion abgehen, unterworfen sind. Die herrschenden Gedanken sind weiter Nichts als der ideelle Ausdruck der herrschenden materiellen Verhältnisse, die als Gedanken gefaßten herrschenden materiellen Verhältnisse; also der Verhältnisse, die eben die eine Klasse zur herrschenden machen, also die Gedanken ihrer Herrschaft.“¹⁸

In den Existenzbedingungen der herrschenden Klasse, den materiellen Bedingungen ihrer Herrschaft, ist für die jeweilige Ausbeuterklasse ihr hauptsächlichstes, oberstes Klasseninteresse vorgegeben, die Bedingungen ihrer materiellen und daraus folgenden geistigen Herrschaft aufrechtzuerhalten und zu festigen. Daraus leitet sie jeweils eine dementsprechende Gerechtigkeit ab, die dem jeweiligen Recht einen Gleichheitsmaßstab oder auch Ungleichheit bei tmaßstab zugrunde legt, der ihren materiellen Herrschaftsbedingungen entlehnt ist und zuallererst und in höchstmöglichem Maße die Bedingung ihrer materiellen Herrschaft, das Privateigentum, garantiert.¹⁹ Die kapitalistische Klasse konnte deshalb ihrem Recht keinen anderen Gerechtigkeitsmaßstab zugrunde legen als den der formellen Gleichheit als Warenbesitzer. Sie gab ihm zugleich für den absolut gültigen Maßstab aus und bewies damit, daß eine herrschende Ausbeuterklasse nur begrenzte Wertungsvorstellungen zu entwickeln vermag. Ihr Klasseninteresse schränkt die Bewertung von Verhältnissen, Zuständen, Handlungen und auch Normen prinzipiell auf die Erhaltung des bestehenden gesellschaftlichen Zustandes ein.

Diese Anschauungen von Gerechtigkeit ignorieren und leugnen die bestehenden krassen sozialen Unterschiede. Deshalb sind die von dieser Klasse entwickelten Gerechtigkeitsvorstellungen höchst formal. Sie sind weithin Leerformeln,²⁰ weil nicht auf den Vollzug der gesellschaftlichen Notwendig-

18 K. Marx / F. Engels, „Deutsche Ideologie“, Werke, Bd. 3, Berlin 1958, S. 46

19 Daraus resultiert: „Die Gerechtigkeit der Griechen und Römer fand die Sklaverei gerecht; die Gerechtigkeit der Bourgeois von 1789 forderte die Aufhebung des Feudalismus, weil er ungerecht sei. Für die preußischen Junker ist selbst die faule Kreisordnung eine Verletzung der ewigen Gerechtigkeit“ (F. Engels, „Zur Wohnungsfrage“, in: K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 18, Berlin 1962, S. 277).

-0 so untersucht beispielsweise Kelsen eine Reihe solcher tatsächlicher Leerformeln, wie „Sum cuique“, die „goldene“ Regel „Was du nicht willst, daß man dir tu“, das